LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN
18. Wahlperiode

Drucksache **18/21354**

10.09.2026

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 8591 vom 12. August 2026
des Abgeordneten Dr. Hartmut Beucker AfD
Drucksache 18/20859

Anonyme Hinweise auf Steuerstraftaten

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In Deutschland besteht die Möglichkeit anonymer Eingaben zu möglichen Steuerstraftaten. Daraus können sich dann auch Hinweise auf weitere Straftaten ergeben. Auch die Finanzverwaltung NRW hat in den letzten Jahren immer wieder Datensätze über Steuerstraften bekommen. Einzelne Bürger können über Personen und Unternehmen Eingaben machen, wenn sie den Eindruck haben, dass etwas nicht korrekt läuft.

Der Minister der Finanzen hat die Kleine Anfrage 8591 mit Schreiben vom 8. September 2026 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz beantwortet.

1. Wie viele anonyme Hinweise bzw. Anzeigen zu möglichen Steuerstraften hat die Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen seit dem Beginn der laufenden Legislaturperiode bekommen? (Wir bitten um eine Aufschlüsselung nach Jahren.)

Im Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen werden keine Daten zur Anzahl des Einganges anonymer Hinweise oder Anzeigen statistisch erhoben.

2. Wie viele dieser anonymen Hinweise/Anzeigen haben zu echten Ermittlungen und Steuerstrafverfahren geführt?

3. In welchem Umfang konnten zusätzliche Einnahmen durch diese Eingaben generiert werden? (Auch hier bitten wir um eine Aufschlüsselung nach Jahren seit Beginn der Legislaturperiode.)

4. Wo sind diese Eingaben erfolgt, z. B. bei den örtlichen Finanzämtern, den Staatsanwaltschaften, dem Minister selbst oder einer anderen Behörde? (Auch hier bitten wir um eine sinnvolle Aufschlüsselung nach Eingabeort und Jahren seit dem Beginn der Legislaturperiode.)

Datum des Originals: 08.09.2026/Ausgegeben: 16.09.2026

Die Fragen 2 bis 4 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Mangels statistischer Erfassung können die Fragen nicht beantwortet werden.

5. Welche Möglichkeiten gibt es aktuell, um anonyme Eingaben zu möglichen Steuerstraften in NRW zu machen?

Die Erstattung von Strafanzeigen, die grundsätzlich auch anonym möglich ist, richtet sich nach § 158 Absatz 1 der Strafprozessordnung, der über § 385 der Abgabenordnung auch für das Verfahren wegen Steuerstraftaten gilt.

Anzeigen bzw. anonyme Hinweise zu Steuerstraftaten wurden und können in jeder Dienststelle des Geschäftsbereichs der Finanzverwaltung, einschließlich des Ministeriums der Finanzen und der Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen abgegeben werden.